

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies vom 20.12.2021 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Schönwies erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

(1)	ein Einzelgrab	Euro 229,83
(2)	ein Familiengrab	Euro 345,32
(3)	ein Urnengrab	Euro 270,31

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a)	ein Einzelgrab	Euro 27,86
b)	ein Familiengrab	Euro 33,05
c)	ein Urnengrab	Euro 27,86

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 27,34 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Graböffnung- und Schließung beträgt einmalig 40,37 Euro.
- (3) Die Grabpflegegebühr beträgt einmalig 29,88 Euro.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für Blumen und Kränze beträgt 0,48 Euro pro kg.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsgerechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Mag. Wilfried Fink

Angeschlagen am: 21.12.2021

Abgenommen am: 5.1.2022 *φ*



Dieses Dokument wurde von Mag. Wilfried Fink elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 21.12.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.schoenwies.tirol.gv.at/amtssignatur